

politischer Rechte zu ermöglichen (S. 63/68). Genau das täten sie aber gerade nicht, weil sie »oligarchisch und nicht demokratisch« seien (S. 30). Oligarchische Tendenzen verdienen aber keinen Schutz (S. 77). Es gehe insgesamt um nichts anderes als darum, die politische Freiheit des Einzelnen vor den Parteien zu stärken (S. 6). Die Konsequenzen dieser Sichtweise für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Parteiausschlüssen sind enorm. Danach sind Parteiausschlüsse (wie im Übrigen auch sog. »Unvereinbarkeitsbeschlüsse«, S. 93!) schwere Grundrechtseingriffe (S. 97), die weder von § 10 Abs. 4 und 5 PartG, noch gar den Parteisatzungen getragen würden (S. 83/86), weil die Ausschlussregelungen viel zu unbestimmt seien (S. 88/121). Die Parteischiedsgerichtsbarkeit stelle keinen staatlichen Rechtsschutz dar (S. 101), denn bei ihr handle es sich nicht um Gerichte i.S.v. Art. 92 GG (S. 102) und auch nicht um Schiedsgerichte i.S.v. §§ 1025 ff. ZPO (S. 103). Parteischiedsgerichte würden keine allgemeine Öffentlichkeit kennen (S. 104) und ihre Richter seien entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 PartG auch nicht unabhängig. Parteischiedsgerichte könnten überhaupt keine verbindliche Streitentscheidung herbeiführen (S. 106), sie würden den staatlichen Rechtsschutz nur verzögern (S. 106) und könnten das Recht auf staatlichen Rechtsschutz nicht ersetzen (S. 109). Um diesen müsse nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor den Verwaltungsgerichten nachgesucht werden (S. 130), die mehr als nur den beschränkten und daher verkürzten Rechtsschutz der Zivilgerichte gewähren könnten (S. 109 ff.). Ohne auf die Ausführungen *Schachtschneiders* im einzelnen eingehen zu können nur so viel: Ihre Sprengkraft liegt auf der Hand. Sie geht weit über das Recht der Parteiausschlüsse hinaus: man denke nur etwa an das Recht der Wahlwerbung, das Recht der Parteispenden, die Parteienfinanzierung oder an Auswirkungen auf die Stiftungen der politischen Parteien oder deren Präsenz in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und sonstigen staatlichen oder halbstaatlichen Gremien und Institutionen. Selbst wer konzediert, dass der Anteil der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes inzwischen weit über bloße Mitwirkung i.S.v. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG hinausgeht, wird angesichts solcher und anderer Folgeprobleme doch davor zurückschrecken, in ihnen »staatliche Organe im weiteren Sinne« sehen zu wollen. Wenn die kleine Schrift aber genau das, nämlich Verunsicherung, Provokation und Reflexion erreichen wollte, hat sie diesen Zweck mehr als erfüllt. Man darf gespannt sein, wie Wissenschaft und vor allem Rechtsprechung, aber auch Politik und die Parteien selbst darauf reagieren.

Ministerialrat a.D. Dr. Michael Fuchs, M.A.,
Magister rer. publ., Berlin

Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Dokumentation zur 43. Wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2019. 2021. 221. geb. Euro 47,00. Erich-Schmidt, Berlin. ISBN 978-3-503-19426-1.

Im Mittelpunkt der 43. Umweltrechtlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, die in der Zeit vom 07. bis 09.11.2019 im BVerwG in Leipzig stattfand, standen zunächst ein Bericht über Umweltrecht und Umweltpolitik durch den Vorsitzenden der Gesellschaft Prof. Dr. *Wolfgang Ewer* (Kiel, DVBl 2020, 409–412) sowie die traditionelle »Rechtsprechungsübersicht zum Umweltrecht« durch Prof. Dr. Dr. h.c. *Klaus Rennert* (DVBl 2020, 389–393). Die Heilung von Verfahrensfehlern in umweltrechtlichen Zulassungsverfahren sowie Landwirtschaft und Umweltschutz bestimmten sodann die Beratungen. Bereits am Vortag war das GfU-Forum mit den Themen Kumulation stickstoffemittierender Projekte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und Rechtsfragen der Finanzierung einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung gestartet. Der nunmehr erschienene Tagungsband enthält die Beiträge von *Klaus Rennert*: »Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umweltrecht im Zeitraum 2018/2019«; *Christoph Külpmann*: »Das ergänzende Verfahren im Zulassungsrecht aus richterlicher Sicht«; *Johannes Saurer*: »Heilung von Verfahrensfehlern in umweltrechtlichen Zulassungsverfahren«; *Beate Issel*: »Umweltauswirkungen der Landwirtschaft – Förderung versus Ordnungsrecht«; *José Martínez*: »Landwirtschaft und Umweltschutz«; *André Caffier*: »Digitalisierung im Bereich des Umweltrechts am Beispiel der Geodaten«. Bereits am Vorabend der eigentlichen Tagung hatte das junge Forum die Beratungen unter Leitung von *Sabine Schlacke* mit den Themen »Kumulation stickstoffemittierender Projekte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung« (*Jens Weuthen*, Münster/Berlin, DVBl 2020, 1123) und mit »Rechtsfragen der Finanzierung einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung« (*Hendrik Fischer*, Humboldt-Zentrum für Umweltschutz UFZ Leipzig) eröffnet. Über die Beratungen ist in dieser Zeitschrift bereits berichtet worden (Stüer, DVBl 2020, 27). Leider konnte die für November 2020 geplante 44. Fachtagung wie viele andere öffentliche Veranstaltungen des Jahres 2020 aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden. Um so mehr sind die Teilnehmer gespannt darauf, sich nach Möglichkeit vom 04. bis 06.11.2021 wieder persönlich im BVerwG in Leipzig zu treffen und damit eine Tradition fortzusetzen, die mit der ersten Veranstaltung im Jahre 1976 an der Hardenbergstraße 31 in Berlin begonnen hat.

Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer,
Münster/Osnabrück